

Für das Klima – gegen hohe Kosten

Weltweit steigt der Energiebedarf - und bislang ist kein Ende dieser Entwicklung abzusehen. Die internationale Energieagentur (IEA) rechnet mit einer weiteren Erhöhung des weltweiten Verbrauchs um 50 % bis 2030. Verbraucher haben aber vielfältige Möglichkeiten, zu handeln: Sie können ihren Energiebedarf – und somit auch die Kosten – deutlich senken: z. B. durch innovative Heiztechnik.

Die meiste Energie im Haushalt wird für das Heizen aufgewendet. Durch veraltete Anlagen mit hohen Betriebstemperaturen gehen bis zu 40 % Energie verloren – die trotzdem bezahlt werden müssen. Mit moderner, effizienter Erdgastechnik können Verbraucher viel Geld sparen. Ein weiterer Pluspunkt: Als fossiler Energieträger mit den geringsten CO₂-Emissionen hilft Erdgas außerdem, das Klima zu schonen.

Erdgas erschließt sinnvolle Kombinationen mit Erneuerbaren Energien (Solarthermie, Gaswärmepumpe, Biogas) und bildet die Brücke zum breiten Einsatz von Wasserstoff in der Zukunft.

Klima- und Ressourcenschutz, Reduzierung der Importabhängigkeit und größere Stabilität der Energiepreise, positive Arbeitsplatzeffekte – die Vorteile erneuerbarer Energien sind offensichtlich.

Der Beitrag der erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung steigt seit Jahren, ist aber heute noch – insgesamt betrachtet – relativ gering: Ca. 6,6 Prozent des deutschen Wärmebedarfs werden durch Erneuerbare Energien gedeckt. Die Potenziale für die Zukunft sind aber groß: Bereits im Jahr 2020 kann der Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung 14 Prozent betragen. Studien führender Forschungsinstitute bestätigen, dass die „Erneuerbaren“ den Wärmebedarf Deutschlands 2050 schon zu 50 Prozent decken können.

Zur Erreichung dieser Ziele ist - als Teil des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung - am 01. Januar 2009 das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz in Kraft getreten.

Das Wärmegesetz basiert auf zwei Säulen, die mit „fordern und fördern“ umschrieben werden können.

Zunächst verpflichtet das Gesetz jeden Eigentümer eines neuen Gebäudes – Bauantrag nach dem 01. Januar 2009 - seinen Wärmeenergiebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Unabhängig davon ob es sich um ein Wohn- oder Nichtwohngebäude handelt. Auch vermietete Immobilien unterfallen der Pflicht. Um diese Nutzungspflicht zu erfüllen, können die unterschiedlichsten Energiequellen wie Bioenergie, Solarthermie, Geothermie oder Umweltwärme eingesetzt werden.

Die laut EEWärmeG geforderten Mindestanteile an erneuerbarer Energien richteten sich nach der eingesetzten Energiequelle und sind wie folgt festgelegt:

solare Strahlungsenergie	15 %
Wärmepumpen	50 %
feste u. flüssige Biomasse	50 %
gasförmige Biomasse	30 %

Bei Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Solar-kollektoren, gilt der Mindestanteil als erfüllt, wenn bei Wohngebäuden mit höchstens 2 Wohneinheiten 0,04 m² Kollektorfläche je Quadratmeter beheizte Nutzfläche installiert werden.

Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind 0,03 m² Kollektorfläche je Quadratmeter beheizte Nutzfläche zu installieren.

Bei Nichteinsatz erneuerbarer Energien können ersatzweise aber auch Maßnahmen ergriffen werden,



Gemeindewerke
Grefrath GmbH

Einfach näher dran!

An der Plüschweberei 15 | 47929 Grefrath
Telefon: 02158-91550 | Fax: 02158-915544
www.gemeindewerke-grefrath.de

die ähnlich Klima schonend wirken. Dazu zählen Kraft-Wärme-Kopplung, also die Erzeugung von Strom bei gleichzeitiger Wärmenutzung, verbesserte Dämmmaßnahmen und die Nutzung von Wärme, die aus Nah- oder Fernwärmenetzen kommt. Auch die Nutzung von Abwärme wird als Ersatzmaßnahme anerkannt. Diese ist zwar keine erneuerbare Energie, leistet durch ihre besondere Effizienz aber dennoch einen anerkanntenswerten Beitrag zur Vermeidung zusätzlicher Klimagase.

Wie bereits erwähnt sind grundsätzlich nur Eigentümer neu errichteter Gebäude betroffen. Bestehende Gebäude unterfallen der Pflicht nicht. Eigentümer alter Gebäude können aber selbstverständlich das Marktanzreizprogramm (MAP) der Bundesregierung in Anspruch nehmen, wenn sie freiwillig erneuerbare Energien nutzen. www.bafa.de

Ausnahmsweise können allerdings auch Um- und Anbauten der Nutzungspflicht unterfallen. Gleiches gilt unter folgenden Voraussetzungen für Kernsanierungen und Nutzungsänderungen.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt eine bauliche Maßnahme, wenn sie nach ihrem planerischen und baulichen Aufwand so wesentlich ist, dass sie einem Neubau vergleichbar ist. Ein solcher Fall kann bei einem Anbau in der Regel angenommen werden, wenn die oben genannten Kriterien vorliegen und die bauliche Maßnahme mehr als 50 m² umfasst.



Gemeindewerke
Grefrath GmbH

Einfach näher dran!

An der Plüschweberei 15 | 47929 Grefrath
Telefon: 02158-91550 | Fax: 02158-915544
www.gemeindewerke-grefrath.de